Bekanntmachung

des Entwurfes der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais in geschlossenen Anbaugebieten im Jahr 2023

Auf der Grundlage des Antrages 23-06 der ZG Raiffeisen eG, Maiswerk Heitersheim vom 04.07.2022 zur Bildung einer Produktionsinsel zur Hybridsaatmais-Vermehrung wird Folgendes bekannt gegeben:

Durch den angehängten Verordnungsentwurf sind für die Erzeugung von Hybridmaissaatgut folgende Gewanne vorgesehen:

Gemeinde	Gemarkung	Gewann	LN Fläche ha
Müllheim	Müllheim	Fischerpfad	9,91
Neuenburg	Neuenburg	Am Freiburger Sträßle	2,35
Neuenburg	Neuenburg	Große Hurst	1,84
Neuenburg	Neuenburg	Mittlere Rieße	1,79
Neuenburg	Neuenburg	Hundsrücken	3,69
Neuenburg	Neuenburg	Untere Rieße	10,25
gesamt Anba	29,83		
		Mindestanteil 25 %	27,53

Der vorgenannte Verordnungsentwurf des Regierungspräsidiums Freiburg sowie die dazugehörenden Flurkarten können in der Zeit vom 08.08. bis 21.08.2022 während der üblichen Öffnungszeiten im Bürgermeisteramt (Rathaus) Müllheim, Zimmer Nr. 206 (2. OG), Bismarckstraße 3, 79379 Müllheim eingesehen werden. Im Zeitraum dieser zweiwöchigen Auslegungsfrist können Einwendungen und Widersprüche schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Müllheim vorgebracht werden.

Stadt Müllheim Fachbereich 22

Az.: 33-8231.20/06

Verordnung (Entwurf)

des Regierungspräsidiums Freiburg zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais in geschlossenen Anbaugebieten im Jahr 2023

vom XX. XXXXXXX 2022

Auf Grund von §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten vom 13. Mai 1969 (GBI. S. 80) wird verordnet:

§ 1

(1) In den Landkreisen **Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen** in den Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Eschbach, Kenzingen, Merdingen, Müllheim, Neuenburg, Riegel, Weisweil und Wyhl werden Teilflächen der nachstehend aufgeführten Gemarkungen im Jahr 2023 zu geschlossenen Anbaugebieten für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut erklärt.

Produktionsinsel Tunsel-Schlatt 2	Antrag Nr. 23-02	Karte 2
Produktionsinsel Tunsel-Eschbach 3	Antrag Nr. 23-03	Karte 3
Produktionsinsel Tunsel-Bad Krozingen-Schlatt 5	Antrag Nr. 23-04	Karte 4
Produktionsinsel Neuenburg-Auggen 7	Antrag Nr. 23-05	Karte 5
Produktionsinsel Neuenburg-Müllheim 8	Antrag Nr. 23-06	Karte 6
Produktionsinsel Merdingen 60	Antrag Nr. 23-07	Karte 7
Produktionsinsel Wyhl-Weisweil	Antrag Nr. 23-08	Karte 8
Produktionsinsel Kenzingen-Riegel	Antrag Nr. 23-09	Karte 9
Produktionsinsel Weisweil	Antrag Nr. 23-10	Karte 10

(2)
Die Grenzen der Flächen nach Absatz 1 sind in den Karten 2-10, die Bestandteil dieser Verordnung sind, mit einer Linie gekennzeichnet.

Die Fläche innerhalb dieser Kennzeichnung umfasst sowohl die Vermehrungsfläche als auch die Fläche, die zur Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestentfernung von Konsummais zu den Vermehrungen erforderlich ist.

§ 2

(1)
Die Verordnung mit den dazugehörigen Karten kann beim Regierungspräsidium Freiburg für die Dauer von zwei Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer Verkündung im Gesetzblatt, kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

In gleicher Weise ist die Verordnung mit den Karten beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald für die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Eschbach, Merdingen, Müllheim und Neuenburg sowie beim Landratsamt Emmendingen für die Gemeinden Kenzingen, Riegel, Weisweil und Wyhl öffentlich ausgelegt. (2)
Die Verordnung einschließlich der Karten kann im gesamten Zeitraum ihrer Rechtsgültigkeit kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten bei den in Absatz 1 genannten Behörden eingesehen werden.

§ 3

Innerhalb der geschlossenen Anbaugebiete darf nur die für die Erzeugung von Hybridmaissaatgut vorgesehene Maissorte angebaut werden.

Ausgenommen hiervon ist die Verwendung von Saatgut der Vaterkomponente der zur Vermehrung bestimmten Sorte oder die Verwendung von Saatgut pollensteriler Sorten.

§ 4

Im Schutzgebiet ist die zur Vermehrung angebaute Sorte von den Saatgutvermehrern durch Aufstellung von Tafeln zu kennzeichnen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 1 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

79098 Freiburg i. Br., den XX. XXXXXXX 2022

Regierungspräsidentin Bärbel Schäfer Regierungspräsidium Freiburg Kaiser-Joseph-Strasse 167 79098 Freiburg